

PRÄSIDIUMS-BESCHLUSS Nr. 5/2022
vom 28.09.2022

Im Hinblick auf die Abordnung von RichterIn Bohg an das Amtsgericht Bernau bei Berlin, die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages an RichterIn Moschkowski zu 50 % ihrer Arbeitskraft an das Landgericht Cottbus und die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages an Richter Tiedmann an das Amtsgericht Lübben (Spreewald) werden die richterlichen Geschäfte im Amtsgericht Lübben (Spreewald) mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 wie folgt verteilt:

1. RichterIn am Amtsgericht Stahn

- 1.1. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben P – Z, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 1.2. Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen
- 1.3. Alle Sachen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht unterzubringen sind

2. Richter am Amtsgericht Staudler

- 2.1. Zivilprozesssachen einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO, soweit nicht RAG Rörig und Richter Tiedmann zuständig sind
- 2.2. Angelegenheiten des Nachlassgerichts

3. Richter am Amtsgericht Rörig

- 3.1. Soweit nicht Richter Tiedmann zuständig ist:
Zivilprozesssachen mit den Endziffern 9, 0, 2 einschließlich AR- und Erbbau-
rechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO
- 3.2. Unterbringungssachen Erwachsener
- 3.3. Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz
- 3.4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungssachen
- 3.5. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, in denen die Betroffene ihren Wohnsitz in Lübbenau/Spreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben
- 3.6. Die gemäß §§ 2 JGG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Jugend Einzelrichters
- 3.7. Vollstreckung in Bußgeldsachen vor dem Jugend Einzelrichter sowie Aufgaben

des Vollstreckungsleiters der JVA Luckau-Duben betreffend Jugendliche und Heranwachsende

- 3.7. Die Geschäfte des Vorsitzenden im erweiterten Schöffengericht
- 3.8. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Straf- und Bußgeldsachen – soweit selbst betroffen, entscheidet der nach der allgemeinen Vertretungsregel zuständige Richter

4. Richterin Gutsche

- 4.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben A – L,
- 4.2. Strafsachen vor dem Jugendeinzelrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
- 4.3. Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und dem Schöffengericht einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Strafvollstreckung und Bewährungsaufsicht
- 4.4. Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Schöffenwahl, sonstige Angelegenheiten der Schöffen einschließlich Auslosung derselben sowie die Entscheidungen gemäß § 54 GVG
- 4.5. Geschäfte des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)
- 4.6. Die gem. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene
- 4.7. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Luckau (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben
- 4.8. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben A – D, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen

5. Richterin Buchholz

- 5.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben M – Z,
- 5.2. Ermittlungsrichtersachen in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, Entscheidungen nach dem Polizeigesetz sowie Abschiebungshaftsachen nach dem Zuwanderungsgesetz
- 5.3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A – L,
- 5.4. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Erwachsenen- und Jugendschöffengerichts

6. Richterin Moschkowski

- 6.1. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben E – O, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 6.2. Entscheidungen des Richters bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden
- 6.3. Hinterlegungs-, Grundbuch- und Registersachen einschließlich Rechtshilfesachen

7. Richter Tiedmann

- 7.1. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M – Z,
- 7.2. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Strafeinzelnrichters
- 7.3. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, soweit nicht Richter am Amtsgericht Rörig und Richterinnen Gutsche zuständig sind
- 7.4. Zivilprozesssachen einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO:
 - mit den Endziffern 4 – 8, soweit die Verfahren in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 anhängig geworden sind und
 - mit den Endziffern 1 und 3.

Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeit in Staf- und Bußgeldsachen

a)

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen.

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltene Selbstlaut zugeteilt ist.

Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehefrau (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Familiennamen des Lebensältesten, der in der Anklage angeführten Angeschuldigten. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Sachen, in

denen über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu befinden ist, und zwar unabhängig davon, welcher Angeschuldigte/Angeklagter oder Betroffene als erster Einspruch eingelegt hat.

b)

In Straf- und Bußgeldsachen kann das Verfahren bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten bzw. Betroffenen zur Person an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Angeschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte nicht eröffnet wird.

II. Zuständigkeit in Familiensachen

a)

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen.

Sollte es nach der Namenstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.

Handelt es sich bei dem Familiennamen um einen Doppelnamen, so ist der gemeinsame Familienname, im Übrigen der erstgenannte Name maßgebend.

Besteht kein gemeinsamer Familienname, ist der Name des Antragsgegners maßgebend. Bei mehreren Antragsgegnern ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltene Selbstlaut zugeteilt ist. Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehe- (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Namen ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

b)

Abweichend von a) ist für negative Feststellungsklagen, mit denen die Regelung einer einstweiligen Anordnung angegriffen wird, derjenige Dezernent zur Bearbeitung zuständig, in dessen Dezernat die einstweilige Anordnung erlassen wurde.

c)

Abweichend von a) ist in Kindschafts- und Abstammungssachen der Familienname des Kindes entscheidend. Sofern mehrere Kinder in einem Verfahren betroffen sind, entscheidet der Familienname des ältesten Kindes.

d)

Abweichend von a) und c) ist, sofern bei Antragseingang eine Scheidungsverbandsache bereits anhängig ist, für die neu eingehende Familiensache der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit bezüglich der Scheidungsverbandsache gegeben ist, sofern in der neu eingehenden Familiensache eine Partei des Scheidungsverfahrens Partei oder Beteiligter ist.

e)

In Adoptionsverfahren ist der Familienname des Anzuehmen maßgebend.

III. Vertretung

Die Vertretung erfolgt gemäß nachstehender Regelung durch den unter Ziffer 1 genannten ordentlichen Vertreter. Ist dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, tritt an seine Stelle der unter Ziffer 2 genannte Vertreter (Ersatzvertreter).

Sind der ordentliche Vertreter und der Ersatzvertreter ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dem Ersatzvertreter im Alphabet folgenden Richter und für den Fall, dass dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert ist, durch dessen Vertreter und Ersatzvertreter in der bezeichneten Reihenfolge.

IV. Saalbelegung

Die Saalbelegung ergibt sich aus Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Vertretung im richterlichen Dienst

RinAG Stahn

1. Rin Gutsche
2. Rin Moschkowski

RAG Staudler

bzgl. der Geschäfte zu Ziffer 2.1.

1. RAG Rörig
2. R Tiedmann

bzgl. der Geschäfte zu Ziffer 2.2.

1. Rin Buchholz
2. RAG Rörig

RAG Rörig

1. R Tiedmann
2. RAG Staudler

Rin Gutsche*bzgl. der Geschäfte zu Ziffern 4.1.bis 4.7*

1. Rin Buchholz
2. RAG Rörig

bzgl. der Geschäfte zu Ziffer 4.8

1. Rin Moschkowski
2. RAG Staudler

Rin Buchholz

1. Rin Gutsche
2. RAG Rörig

Rin Moschkowski

1. RinAG Stahn
2. Rin Gutsche

R Tiedmann*bzgl. der Geschäfte zu Ziffern 7.1.bis 7.2*

1. Rin Buchholz
2. Rin Gutsche

bzgl. der Geschäfte zu Ziffer 7.3

1. RinAG Stahn
2. RAG Rörig

Bzgl. der Geschäfte zu Ziffer 7.4

1. RAG Rörig
2. RAG Staudler

Das Präsidium des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

(Stahn).....
Richterin am Amtsgericht

(Staudler).....
Richter am Amtsgericht

(Rörig).....
Richter am Amtsgericht

(Welten).....
Präsident des Landgerichts

Anlage 1

Saalbelegung

Saal I:

Montag: RinAG Stahn
Dienstag: Rin Moschkowski
Mittwoch: RinAG Stahn
Donnerstag: Rin Moschkowski
Freitag: Rin Gutsche

Saal II:

Montag: Zwangsversteigerungen
Dienstag: R Tiedmann
Mittwoch: Rin Gutsche
Donnerstag: RAG Staudler
Freitag: operativ

Saal IV:

Montag : operativ
Dienstag: Rin Gutsche
Mittwoch: Rin Buchholz
Donnerstag: Rin Gutsche
Freitag: operativ

Saal V:

Montag: operativ
Dienstag: RAG Rörig
Mittwoch: R Tiedmann
Donnerstag: Rin Buchholz
Freitag: operativ